

GZ: 96.0-04-V247/6.3

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Landeskirchliche Dienststellen  
Große Kirchenpflegen  
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung  
Evangelische Regionalverwaltungen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

---

## **Hinweise zum Impressum bei Telemedien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Mai 2024 ist das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) in Kraft getreten. Damit ergibt sich die Impressumspflicht nunmehr aus § 18 Medienstaatsvertrag (MStV) und § 5 DDG.

Wie bereits in unserem Rundschreiben (GZ 91.01-01V02/6a.2) erläutert, haben Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, zusätzlich zu den nach dem Digitale-Dienste-Gesetz erforderlichen Angaben einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist.

Nach der Rechtsprechung (OVG Münster, Beschluss vom 19. März 2003 – Az. 8 B 2567/02) liegt dann ein journalistisch-redaktionelles Angebot vor, wenn „der jeweilige Inhalt im Rahmen einer planvollen, nicht notwendig gewerbsmäßigen Tätigkeit auf die inhaltliche, sprachliche, grafische oder akustische Bearbeitung eines Angebotes abzielt und einer Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung zu dienen bestimmt ist“.

Sollten Sie nicht sicher sein, ob es sich tatsächlich um journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte handelt, raten wir dazu, sicherheitshalber Angaben nach § 18 Abs. 2 MStV aufzunehmen. Verantwortlicher im Sinne von § 18 Abs. 2 MStV ist diejenige Person, die die inhaltliche Entscheidungshoheit über das Angebot tatsächlich wahrnimmt.

Auch wenn § 5 Abs. 1 DDG Anbieter betrifft, die ihre digitalen Dienste „geschäftsmäßig, in der Regel gegen Entgelt“ betreiben und diese Formulierung vor

allem auf kostenpflichtige Angebote abzielen scheint, kommt es nach der ständigen Rechtsprechung nicht auf die Entgeltlichkeit des digitalen Dienstes selbst an. Erfasst werden auch Angebote, die eigene Produkte, Marken oder Dienstleistungen vorstellen.

Da auch kirchliche Dienstleistungen darunterfallen können, möchten wir Sie darauf hinweisen, das Impressum von Webseiten, Blogs, Social Media Accounts etc. anzupassen und § 5 TMG durch § 5 DDG zu ersetzen.

Ebenfalls möchten wir Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) in Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) umbenannt wurde. Das kann sich gegebenenfalls auf die Datenschutzerklärung auswirken, sodass der häufig zitierte § 25 Abs. 1 TTDSG in § 25 TDDDG abgeändert werden muss.

Als Anlage fügen wir ein Muster-Impressum für Sie bei.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch  
Oberkirchenrat

Anlagen:  
Muster-Impressum